

Akad. Rat Dr. Hannes Beyerbach, Mannheim*

„Schule mit Courage“

THEMATIK	Kommunalrecht (Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen), Verfassungsrecht (Umgang mit rechtsradikalen Parteien; Parteienprivileg), Verwaltungsprozessrecht (einstweiliger Rechtsschutz), Staatshaftungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examenskandidaten
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte (bundes- und landesrechtliche Textsammlung)

■ SACHVERHALT

Das Marien-Gymnasium in der Stadt Mannheim hat sich in besonderem Maße der Toleranz und der Völkerverständigung verschrieben. Deshalb ist es Mitgliedsschule im bundesweiten Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“. Das war auch der Grund dafür, dass die „Grüne Jugend“ Baden-Württemberg sich die Mensa dieser Schule zur Abhaltung ihres Landesjugendkongresses ausgesucht hatte, der dort an einem Samstag im Jahr 2015 abgehalten wurde. Die Zustimmung dazu erteilte ein Vertreter des Oberbürgermeisters, der zuständiger Mitarbeiter des Schulverwaltungsamtes ist, im August 2015. Danach wurde die Angelegenheit in einem Ausschuss des Gemeinderats, dem Bildungs- und Kultursenat, besprochen. Dieser ist nach der Geschäftsordnung für die Vorberatung von Angelegenheiten aus dem Bereich Kultur und Bildung zuständig. In der förmlichen Abstimmung im Ausschuss am 9.10.2015 wurde die Zustimmung aufrechterhalten und zusätzlich über den Antrag abgestimmt, „künftig keine parteipolitischen Veranstaltungen in Schulgebäuden, bei denen die Stadt Sachaufwandsträgerin ist, durchzuführen“. Diesen Antrag lehnte die Mehrheit des Ausschusses ab.

Zwischenzeitlich ist es zu einem weiteren Antrag gekommen. Nun ist es die Jugendorganisation der rechtsextremen NPD („Junge Nationaldemokraten“), welche ebenfalls die Mensa des Marien-Gymnasiums für ihren jährlichen Jugendparteitag nutzen möchte. Mit Antrag vom 2.11.2015 begehrt der Landesverband der NPD Baden-Württemberg für die Jugendorganisation von der Stadt die Nutzung der Mensa am 2.1.2016, hilfsweise an einem der darauffolgenden Samstage im Zeitraum vom 9.1.2016 bis zum 6.5.2016. Darüber sind Schulleitung und Stadt empört. Die Stadt lehnt den Antrag daher umgehend ab. Es sei skandalös, dass sich eine rechtsextreme Organisation ausgerechnet eine „Schule mit Courage“ ausgesucht habe. Zudem sei die Jugendorganisation der NPD, die gemäß § 23 S. 2 der Parteisatzung „integraler Bestandteil“ der Gesamtpartei sei, nach ihrem Gesamtbild noch extremer als die Mutterpartei. Diese wiederum sei bereits rechtsextremistisch, nicht mit den Grundwerten des Grundgesetzes vereinbar und deshalb verfassungswidrig – wie unter anderem Verfassungsschutzberichte belegten. Sofern sie sich darauf berufe, dass auch rechtsextreme Parteien gegenüber sonstigen Parteien gleich zu behandeln seien, könne dies in diesem speziellen Fall nicht gelten. Es könne nicht verlangt werden, dass einer rechtsextremen Partei an einer

* Der Autor ist akad. Rat a.Z. an der Universität Mannheim (Lehrstuhl Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz). Die Klausur wurde in Mannheim im Rahmen des Examensklausurenkurses gestellt und erzielte dort einen Schnitt von 5,48 Punkten. Der Originalfall enthielt noch eine vorliegend nicht abgedruckte staatshaftungsrechtliche Abwandlung, für die ca. ein Zeitaufwand von 45 Minuten eingeplant werden musste.

solchen Schule Räume zur Verfügung gestellt würden. Der Vergleich mit der „Grünen Jugend“ hinke daher. Er könne allenfalls für eine weltanschaulich neutrale Schule gelten. Es stünden insofern Belange der Schule iSv § 51 des Schulgesetzes einer solchen Nutzung der schulischen Räume entgegen. Auch sei es Aufgabe der Schule, die Schüler zur Anerkennung der Wertvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen.

Der Sachverhalt wird daraufhin im Gemeinderat besprochen. Dort beschließt man, um der Schule ihre weltanschaulich neutrale Prägung zu erhalten, am 16.11.2015 sicherheitshalber, den Widmungszweck des Marien-Gymnasiums und aller sonstigen schulischen Einrichtungen generell dahingehend klarzustellen, dass diese Einrichtungen nicht für parteipolitische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Der Beschlusstext erhält den Zusatz, dies erfolge „ausdrücklich für jegliche politische Gruppierung, also parteipolitisch neutral“. Entsprechend dieser Widmung wird der Antrag mit förmlichem Bescheid am 18.11.2015 abgelehnt. Der dagegen erhobene Widerspruch des Landesverbandes der NPD Baden-Württemberg bleibt erfolglos (Widerspruchsbescheid mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung vom Montag, den 14.12.2015, der am selben Tag per Post übermittelt wurde).

Deshalb erhebt der Landesverband der NPD Baden-Württemberg am 18.1.2016 (Montag) Klage zum Verwaltungsgericht mit dem Ziel, die Mensa an einem Samstag im angegebenen Zeitraum nutzen zu können. Sie ist der Ansicht, dass ihr aus dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz sowie der Gemeindeordnung ein Anspruch auf Zulassung zustünde und dass die Versagung einen eklatanten Verstoß gegen die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung der Parteien darstelle. Zugleich stellt sie in diesem Verfahren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Antrag, ihrer Parteijugend an einem der genannten Samstage die Mensa zur Verfügung zu stellen.

Hat dieser Antrag Aussicht auf Erfolg? Prüfen Sie gutachterlich und gehen Sie bei Ihrer Lösung auf alle aufgeworfenen Probleme, ggf. hilfsgutachterlich, ein.

Hinweis: Die Stadt Mannheim ist gem. § 28 BWSchulG Schulträgerin.